

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produkthanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Holzwerkstoffe in Innenräumen nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 41, QN4 + QNG-313, Pos. 3.1, 3.3

Formaldehydemissionen **maximal 0,05 ppm bzw. für QNG maximal 0,04 ppm** *[nicht zutreffendes streichen, Erläuterung siehe Hinweise]*;
Ausschluss reproduktionstoxischer Borverbindungen (maximal zulässiger Grenzwert 0,1 Massenprozent).

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.
Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Einzelkriterien mit Nachweismöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

zum Formaldehydgrenzwert und E1:

Zum 01.01.2020 hat sich in Deutschland das Referenzverfahren für die Emissionsmessung zum Nachweis von E1 mit max. 0,1 ppm Formaldehyd gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung geändert (→ [Bundesanzeiger v. 11/18](#)), was dazu führt, dass die Formaldehydergebnisse von Platten, die nach dem "alten" Verfahren (EN 717-1) gemessen werden, verdoppelt werden müssen und trotzdem nur maximal 0,1 ppm betragen dürfen. Werte größer 0,05 ppm gemessen nach EN 717-1 sind demnach nicht mehr zulässig. Die hier genannte Anforderung (max. 0,05 ppm auf Basis EN 717-1) wird daher inzwischen bereits durch die gesetzliche Mindestanforderung E1 erfüllt.

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Bei dieser Anforderung handelt es sich auch um die für diese Produktgruppe relevante Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien für das "[Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude](#)" (QNG) entsprechend QNG-Anforderungskatalog / Anhangdokument 313. Hinzu kommen auch hier die Anforderungen an Dokumentation und Deklaration gemäß QN1.
Im Fall der Holzwerkstoffe in Innenräumen besteht derzeit die Besonderheit, dass der Grenzwert im QNG mit maximal 0,08ppm, jedoch für das neue Referenzverfahren (Erl. s.o.) angegeben ist. Da die Anforderungen in BNB sich aber noch auf EN 717-1 beziehen, entspricht der QNG-Grenzwert von 0,08ppm nach dem neuen Referenzverfahren einem Grenzwert von 0,04 ppm nach EN 717-1. Die QNG-Anforderung liegt im Moment irgendwo zwischen den Anforderungsniveaus von QN4 und QN5 in BNB und wird deshalb hilfsweise in QN4 mit angegeben bis eine Aktualisierung von Kriteriensteckbrief BNB_1.1.6 erfolgt ist.
Weitere Informationen siehe → Reiter Erläuterung

Besondere Hinweise + ggf. Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → [Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen](#).

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe und Emissionen sind für Holzwerkstoffe nach EN 13986 (beschichtet oder unbeschichtet) einzuhalten. Zu diesen Holzwerkstoffen zählen z.B. alle Holzwerkstoffplatten im Innenausbau wie Span-, Tischler-, Faser-, mitteldichte Faser-, Furniersperrholz-, Massivholz- und OSB-Platten:

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB_BN_1.1.6_Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Folgende Einsatzstoffe sind zu deklarieren, wenn sie im Produkt enthalten sind:

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden (ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff).

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungserklärung (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- Sind bei einem Produkt mit Umweltzeichen oder Gütesiegel (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 76, natureplus Qualitätszeichen der Gruppe RLO200, Österr. UZ 07) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.
- EPD
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (reproduktionstoxische Borverbindungen)

Bei der Herstellung der Holzwerkstoffe dürfen keine reproduktionstoxischen Borate eingesetzt werden. Dies umfasst folgende Einzelstoffe:

- Borsäure
- Dibortrioxid
- Tetraboratnatriumheptaoxid,
- Dinatriumtetraborat

Hinweise: Borate werden in Holzwerkstoffen ggf. als Flammenschutzmittel eingesetzt. Alle genannten Borate sind SVHC.

CAS-Nummern: 10043-35-3, 11113-50-1 (Borsäure) 1303-86-2 (Dibortrioxid,) 12267-73-1 (Tetraboratnatriumheptaoxid) 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3 (Dinatriumtetraborat).

Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Massenprozent Borate im Holzwerkstoff enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungserklärung (wenn in/mit dieser keine Borate benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- Herstellereklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 76, natureplus Qualitätszeichen der Gruppe RLO200, Österr. UZ 07)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Beschränkung der Emissionen von Formaldehyd auf maximal 0,05 ppm bzw. für QNG maximal 0,04 ppm *[nicht zutreffendes streichen]*

Für die Produkte darf die Formaldehyd-Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraums, bestimmt über ein Prüfkammerverfahren nach EN 717-1, folgenden Grenzwert nicht überschreiten:

- Formaldehyd maximal 0,05 ppm (0,05 ml/m³ / 0,062 mg/m³) nach 28 Tagen (Endwert)

Für QNG gilt:

- Formaldehyd maximal 0,04 ppm (0,04 ml/m³ / 0,062 mg/m³) nach 28 Tagen (Endwert)

Hinweise:

Zum 01.01.2020 hat sich in Deutschland das Referenzverfahren für die Emissionsmessung zum Nachweis von E1 mit max. 0,1 ppm Formaldehyd gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung geändert (→ [Bundesanzeiger v. 11/18](#)), was dazu führt, dass die Formaldehydergebnisse von Platten, die nach dem "alten" Verfahren (EN 717-1) gemessen werden, verdoppelt werden müssen und trotzdem nur maximal 0,1 ppm betragen dürfen. Werte größer 0,05ppm gemessen nach EN 717-1 sind demnach nicht mehr zulässig.

So wie hier im BNB-Kriteriensteckbrief formuliert, wird die genannte Anforderung auf Basis EN 717-1 bereits durch die gesetzliche Mindestanforderung E1 erfüllt.

Für QNG wird als Anforderung maximal 0,08 ppm, jedoch bereits für das neue Referenzverfahren angegeben. Da die Anforderungen in BNB sich aber noch auf EN 717-1 beziehen, entspricht der QNG-Grenzwert von 0,08ppm nach dem neuen Referenzverfahren einem Grenzwert von 0,04 ppm nach EN 717-1. Die QNG-Anforderung liegt im Moment irgendwo zwischen den Anforderungsniveaus von QN4 und QN5 in BNB und wird deshalb hilfsweise in QN4 mit angegeben bis eine Aktualisierung von Kriteriensteckbrief BNB_1.1.6 erfolgt ist.

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungserklärung (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 76, natureplus Qualitätszeichen der Gruppe RL0200, Österr. UZ 07)
- EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)
- Prüfgutachten gemäß dem vor beschriebenen Prüfverfahren